

07.08.24

Vk - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

A. Problem und Ziel

Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) hat am 8. Juni 2023 die Entschlüsse MSC.540(107) und MSC.541(107) angenommen. Dadurch werden die Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 7. Juli 1978 (BGBl. 1982 II S. 297, 298) (STCW-Übereinkommen) sowie der zur Anlage gehörende Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) (BGBl. 2013 II, S. 934, Anlageband 3) geändert. Die Änderungen in der Anlage des STCW-Übereinkommens als auch im Teil A des zur Anlage gehörenden STCW-Codes beziehen sich auf die Anerkennung von elektronischen Seemannszeugnissen. Sie treten am 1. Januar 2025 völkerrechtlich in Kraft.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des STCW-Übereinkommens. Mit dieser Verordnung sollen die Änderungen der Anlage des Übereinkommens und des Codes gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297) in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.08.24

Vk - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des
Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den
Wachdienst von Seeleuten**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu erlassende

Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Vom ...

Auf Grund des Artikels 2 des STCW-Gesetzes vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297), der zuletzt durch Artikel 598 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 8. Juni 2023 angenommenen Entschlüsse MSC.540(107) und MSC.541(107) zur Änderung der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297, 298) werden hiermit in Kraft gesetzt und nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Am selben Tag treten die Entschlüsse MSC.540(107) und MSC.541(107) jeweils gemäß ihrer Nummer 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom MSC der IMO am 8. Juni 2023 angenommenen Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens (Entschlie-ßung MSC.540(107)) und des zur Anlage gehörenden STCW-Codes (Entschlie-ßung MSC.541(107)). Die Änderungen treten völkerrechtlich jeweils gemäß ihrer Nummer 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung setzt die am 8. Juni 2023 mit den Entschlie-ßungen MSC.540(107) und MSC.541(107) angenommenen Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens und des zur Anlage gehörenden STCW-Codes innerstaatlich in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung bestimmt als Datum des Inkrafttretens der Verordnung den 1. Ja-nuar 2025, welches identisch ist mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine. Als Vertragspartei des STCW-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der von der IMO beschlossenen Änderungen des Übereinkommens in na-tionales Recht völkerrechtlich verpflichtet.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat ergeben sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297), der zuletzt durch Artikel 598 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Or-ganisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die nationale Inkraftsetzung der Änderungen des STCW-Übereinkommens und des STCW-Codes erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtlichen Verpflichtun-gen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung stehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkung auf Ziel 8 (Menschenwürdiges Arbeits- und Wirtschaftswachstum) der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) der Vereinten Nationen, indem es zu sicheren Arbeitsbedingungen für Seeleute beiträgt. Dem dienen fortentwickelte Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenverständnisse.

VII. Befristung und Evaluierung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft, ist aber im Ergebnis zu verneinen. Änderungen, die der Umsetzung von unbefristet geltendem Völkerrecht dienen, sind nicht zu befristen.

Der Entwurf sieht keine Evaluierung vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Es werden die vom MSC der IMO beschlossenen Änderungen der Anlage zum STCW-Übereinkommen und des zur Anlage gehörenden Teil A des STCW-Codes innerstaatlich in Kraft gesetzt.

MSC.540(107)

Durch die Entschließung MSC.540(107) werden Definitionen und Regeln zur Nutzung von elektronischen Seeleutezeugnissen eingeführt.

MSC.541(107)

Die Entschließung MSC.541(107) beschreibt die Anforderungen an das Format und den Inhalt von elektronischen Seeleutezeugnissen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das innerstaatliche Inkrafttreten der Verordnung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

**EntschlieÙung MSC.540(107)
(angenommen am 8. Juni 2023)**

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von
Seeleuten (STCW)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Übereinkommen von 1978“) betreffend die Verfahren zur Änderung des STCW-Übereinkommens von 1978,

in Anerkennung der Notwendigkeit, zeitgemäß auf die weltweit zunehmende Digitalisierung zu reagieren und eine Lösung für die Handhabung und Kontrolle der Zeugnisse von Seeleuten zu finden, die nach dem STCW-Übereinkommen von 1978 ausgestellt wurden,

nach der auf seiner 107. Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des STCW-Übereinkommens von 1978, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des STCW-Übereinkommens von 1978 die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des STCW-Übereinkommens von 1978, dass die genannten Änderungen als am 1. Juli 2024 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation notifiziert haben, dass sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;

3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des STCW-Übereinkommens von 1978 die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2025 in Kraft treten;

4. ersucht die Vertragsparteien dringend, die Änderungen der Regeln I/1 und I/2 frühzeitig umzusetzen;

5. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des STCW-Übereinkommens von 1978 allen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

6. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW)

**Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen**

Regel I/1

Begriffsbestimmungen und Klarstellungen

1 In Absatz 1 wird nach dem bisherigen Unterabsatz .44 folgende neue Begriffsbestimmung angefügt:

„.45 der Ausdruck ‚Original‘ bezeichnet eine Papierform oder eine elektronische Form eines im Übereinkommen vorgeschriebenen und nach dem von der Verwaltung zugelassenen Muster ausgestellten Zeugnisses, sofern die in Abschnitt A-I/2 Absatz 4 des STCW-Codes vorgeschriebenen Mindestangaben ohne weiteres zugänglich sind.“

Regel I/2

Zeugnisse und Vermerke

2 Absatz 11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„11 Vorbehaltlich der Regel I/10 Absatz 5 muss jedes im Übereinkommen vorgeschriebene Zeugnis im Original an Bord des Schiffes mitgeführt werden, auf dem der Zeugnisinhaber Dienst tut. Bei Verwendung einer elektronischen Form* müssen die zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens erforderlichen Mindestangaben, wie von der Verwaltung nach dem STCW-Code festgelegt, zugänglich sein.

* Hinweis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr: Es wird auf die Richtlinien für die Verwendung elektronischer Zeugnisse für Seeleute (MSC.1/Rundschreiben 1665) verwiesen.“

**EntschlieÙung MSC.541(107)
(angenommen am 8. Juni 2023)**

**Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII und Regel I/1.2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Übereinkommen von 1978“) betreffend die Verfahren zur Änderung des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („STCW-Code“),

in Anerkennung der Notwendigkeit, zeitgemäß auf die weltweit zunehmende Digitalisierung zu reagieren und eine Lösung für die Handhabung und Kontrolle der Zeugnisse von Seeleuten zu finden, die nach dem STCW-Übereinkommen von 1978 ausgestellt wurden,

nach der auf seiner 107. Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Teils A des STCW-Codes, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des STCW-Übereinkommens von 1978 vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des STCW-Übereinkommens von 1978 die Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des STCW-Übereinkommens von 1978, dass die genannten Änderungen des STCW-Codes als am 1. Juli 2024 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation notifiziert haben, dass sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des STCW-Übereinkommens von 1978 die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen des STCW-Codes nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2025 in Kraft treten;
4. ersucht die Vertragsparteien dringend, die Änderungen des Abschnitts A-I/2 des STCW-Codes frühzeitig umzusetzen;
5. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des STCW-Übereinkommens von 1978 allen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
6. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

**Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)**

**Kapitel I
Normen bezüglich allgemeiner Bestimmungen**

Abschnitt A-I/2

Zeugnisse und Vermerke

1 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4 Verwenden Vertragsparteien unter Berufung auf Regel I/2 Absatz 10 Vordrucke, die sich von den im vorliegenden Abschnitt dargestellten Vordrucken unterscheiden, so haben sie sicherzustellen, dass in allen Fällen

- .1 sämtliche Angaben bezüglich Identität und Personenbeschreibung des Inhabers, insbesondere Name, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift sowie Erteilungsdatum des Dokuments, auf ein und derselben Seite des Dokuments aufgeführt sind,
- .2 sämtliche Angaben bezüglich der Dienststellung (Dienststellungen), in der (denen) der Inhaber nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Verwaltung für eine sichere Schiffsbesatzung Dienst tun darf, sowie etwaige Einschränkungen an herausgehobener Stelle aufgeführt und leicht als solche Angaben erkennbar sind,
- .3 die in diesen Bestimmungen verwendeten Ausdrücke „Vorderseite“ und „Rückseite“ keine Anwendung auf Zeugnisse und Vermerke in elektronischer Form finden und
- .4 Dienstsiegel, Lichtbild und Unterschrift des Seemanns bei Zeugnissen und Vermerken in elektronischer Form nicht erforderlich sind.“
